

## **Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG**

vom 09.02.2022 über

### **Änderung der bisherigen Praxis für Beglaubigungen für die Immatrikulation von Nicht-EU-Ausländer:innen in das Sommersemester 2022.**

1. Auf die Beglaubigungen von allen einzureichenden Unterlagen von Nicht-EU-Ausländer:innen aus Ländern mit geschlossenen deutschen Botschaften wird für die Immatrikulation in das Sommersemester 2022 verzichtet.
2. Die Nachweise sind durch die Studierenden in amtlich beglaubigter Form nachzureichen, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Täuschung bei der Immatrikulation zu einer Rücknahme der Immatrikulation gem. § 38 BremHG führt.

#### Begründung der Eilbedürftigkeit

Die deutschen Botschaften sind aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in vielen Ländern außerhalb der EU geschlossen, sodass absehbar in diesen Ländern keine Beglaubigungen gefertigt werden. Eine Außerkraftsetzung durch den Akademischen Senat müsste im Februar 2022 getroffen werden, um den zugelassenen Bewerber:innen rechtzeitig die Information zukommen zu lassen, dass die Beglaubigungen später eingereicht werden können. Eine solche Kurzfristige AS-Beschlussfassung ist nicht möglich (nächste reguläre Sitzung am 02.03.22).

Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter  
Rektor